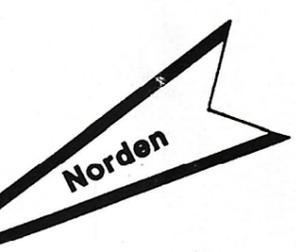
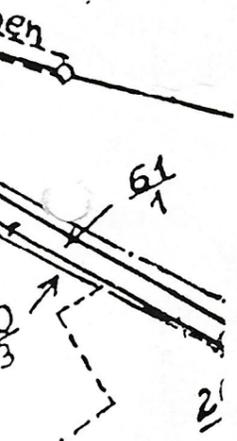
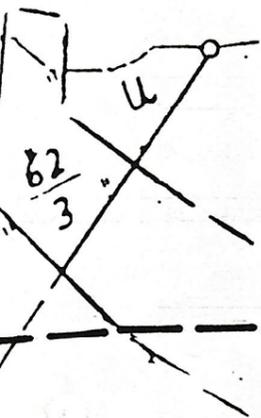
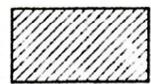


Fassung der Bekannt-  
 ert durch das Investi-  
 3 (BGBl. I S.466), sowie  
 9), wird nach Beschluß-  
 it Genehmigung des  
 Gebiet "Sietow-Dorf"

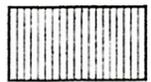


ng (Teil A)

## Zeichenerklärung



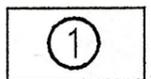
Wohngebäude



Nebengebäude, landwirtschaftlich  
 u. gewerblich genutzte Gebäude



Grenze des im Zusammenhang  
 bebauten Ortsteils  
 Satzungsbereich nach § 34 Abs.4  
 Nr.1 und Nr.3 BauGB



Nummer der Abrundungsbereiche  
 (siehe ergänzend dazu Karte 2/  
 Darstellung von Baugrenzen, Grünflächen, u.a.)



Bebauungsvorschlag

## textliche Festsetzungen (Teil B)

- nur Einzelhaus zulässig mit geneigten Dachflächen (Satteldach, Krüppelwalm- oder Walmdach), 1-geschossig/ Ausnahme: 1½ Geschosse
- max. GRZ 0,4
- Standort 1: Giebelstellung zur Straße zwingend
- Standort 2: Giebel - oder Traufstellung möglich (bei mehr als 1 Gebäude einheitlich zur Dorfstraße anordnen)
- Zulässig ist maximal eine Höhe von 0,8m OK Fußboden Erdgeschoß über das Niveau der Straßenachse des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes
- Zulässig sind Grundstückseinfriedungen aus Holz, Metall und mit standortgerechten Sträuchern und Hecken. Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.
- Zulässig ist eine Ausbildung der Fassaden in Putz, Mauerwerk, Holz und Glas. Zulässig ist nur rot/rotbraunes Mauerwerk/ Verblendmauerwerk
- Pflanzbindungen (Ausgleichsmaßnahmen):
  1. ein Laubbaum pro Grundstück parallel zur Erschließungsstraße
  2. Strauchpflanzung zur freien Landschaft

## VERFAHRENSVERMERKE

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sietow, den 22.11.93

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 25.11.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sietow, den 28.11.93

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sietow hat in ihrer Sitzung am 28.11.93 aufgrund des § 34 Abs.4 und 5 Nr.3 BauGB und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Sietow Dorf erlassen.

Sietow, den 25.11.93

Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Röbel, den 15. April 1996

Die Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Röbel vom 15.4.96 Az. 1/114/96 mit den Auflagen genehmigt.

Sietow, den 26.4.96

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.4.96 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am 12.4.96 Az. 1/114/96 bestätigt.

Sietow, den 23.4.96

Die Satzung über die im Zusammenhang bebaute Ortslage wird hiermit ausgefertigt.

Sietow, den 23.4.96

Die Satzung ist am 25.5.96 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sietow, den 25.5.96

### Kartengrundlage:

Vergrößerte Liegenschaftskarte, Kataster- u. Vermessungsamt Röbel/Bahnhofstraße

Hinweis:  
 Kartengrundlage aktualisiert im März 1996 und Bebauungsvorschläge im Abrundungsbereich 1 aus den Darstellungen gestrichen.

GEMEINDE SIETOW LANDKREIS RÖBEL  
 ORTSTEIL SIETOW - DORF

Plan zur Satzung über die Festlegung und  
 Abrundung der im Zusammenhang bebauten  
 Ortslage

Sietow, den 25.11.1993 /  
 Sietow, den 1994

Karte 1

Maßstab: 1 : 2000



A&S architekten & stadtplaner GmbH Neubrandenburg

